

Förderung der Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk beantragen

Um eine hochwertige und zukunftsorientierte Ausbildung im Handwerk sicherzustellen, unterstützt das Land Bremen Betriebe mit Zuschüssen zu Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

Basisinformationen

Handwerksbetriebe verfügen nicht immer über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte und der Ausbildungsordnung entsprechende qualifizierte Ausbildung. Da der beruflichen Qualifizierung auch nach der Handwerksordnung besondere Bedeutung zukommt, gewährt das Land Bremen Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zu den Kosten von Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung (übA).

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung einer einheitlichen hohen Ausbildungsqualität, die Entlastung der Ausbildungsbetriebe von den Kosten der überbetrieblichen Ausbildung und die Schaffung eines Anreizes, Ausbildungsplätze anzubieten.

Die Zuschüsse werden eingesetzt, um die von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Lehrgangskosten zu senken.

Voraussetzungen

- Antragsberechtigt ist die Handwerkskammer Bremen.
 - Veranstaltende der Lehrgänge können sowohl Handwerkskammern als auch Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen oder von den Handwerkskammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.
- Den Lehrgängen sind die Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne des Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) zu Grunde zu legen.
- Die Ausbildungsstätte des ausbildenden Betriebs muss im Land Bremen gelegen, die Auszubildenden im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer Bremen (Lehrlingsrolle des Handwerks) und der ausbildende Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen sein.
- Nicht förderfähig sind die Lehrgangskosten von Auszubildenden, für die eine Übernahme der Kosten der überbetrieblichen Ausbildung aufgrund einer Umlagefinanzierung durch eine Sozialkasse (Soka) besteht.

Ablauf

- Die Handwerkskammer stellt einen Förderantrag für das gesamte Kalenderjahr bis zum 01.11. des Vorjahres.
- Der Antrag kann per E-Mail eingereicht werden.
- Die senatorische Behörde prüft den Antrag auf der Grundlage der Förderrichtlinie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Mittel werden auf Grundlage des Zuwendungsbescheids jeweils zum Quartalsende ausgezahlt.
 - Dabei erfolgen Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) für die Lehrgänge, die bis zum Ende des jeweiligen Quartals durchgeführt werden sollen.
- Soweit die Handwerkskammer Bremen die Lehrgänge nicht selbst durchführt, leitet sie die Zuwendungen durch Weiterleitungsvertrag an die Veranstaltenden zweckbestimmt weiter. Die Veranstaltenden kürzen die Rechnungen an die ausbildenden Betriebe in entsprechender Höhe.
- Die Handwerkskammer muss prüfen, ob die Zuwendungen durch die Veranstaltenden zweckentsprechend verwendet wurden.
 - Anschließend muss die Handwerkskammer einen Gesamtverwendungsnachweis bis spätestens zum 15. April des Folgejahres vorlegen.

Weitere Hinweise

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Benötigte Unterlagen

- Förderantrag überbetriebliche Ausbildung im Handwerk

Zuständige Stellen

- [Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 23 - Allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung, Lehrkräftebildung](#)
 - +49 421 361 10289
 - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - referat23@bildung.bremen.de

Formulare

- [Antrag Förderung überbetriebliche Ausbildung im Handwerk \(docx, 29.7 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 1 Bedarfsmeldung Grundstufe \(xlsx, 16.0 KB\)](#)

- [Anlage zum Antrag 2 Bedarfsmeldung Fachstufe \(xlsx, 15.1 KB\)](#)
- [Anlage 3 zum Antrag Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\) \(pdf, 93.8 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 4 Mitteilung über die subventionserheblichen Tatsachen \(docx, 28.6 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 5 Erklärung zum Landesmindestlohngesetz \(docx, 20.9 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 6 Erklärung zum Datenschutz/Kontrollen \(docx, 23.4 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 7 Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO \(docx, 17.9 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 8 Merkblatt zur Veröffentlichungspflicht \(docx, 90.3 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 9 Lehrgangsbescheinigung GST SKB \(xlsx, 37.9 KB\)](#)
- [Anlage zum Antrag 9a Lehrgangsbescheinigung FST SKB \(xlsx, 37.9 KB\)](#)
- [Muster Weiterleitungsvertrag \(docx, 225.0 KB\)](#)
- [Anlage zum Muster Weiterleitungsvertrag 2 ANBest-P \(pdf, 93.8 KB\)](#)
- [Anlage zum Muster Weiterleitungsvertrag 3 Richtlinie über die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung \(pdf, 243.4 KB\)](#)
- [Anlage zum Muster Weiterleitungsvertrag 4 Mitteilung über die subventionserheblichen Tatsachen \(docx, 28.6 KB\)](#)
- [Anlage zum Muster Weiterleitungsvertrag 5 Merkblatt zur Veröffentlichungspflicht \(docx, 90.4 KB\)](#)
- [Anlage zum Muster Weiterleitungsvertrag 6 Mindestlohn \(docx, 17.9 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Antragsfrist: 01.11. des Vorjahres

Frist für den Verwendungsnachweis: 15.04. des Folgejahres

5 Jahre Aufbewahrungsfrist für Unterlagen nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises

Wie lange dauert die Bearbeitung?

2 Monate (Im Falle einer haushaltslosen Zeit kann sich die Bearbeitung entsprechend verschieben.)

Rechtsgrundlagen

- [§§ 23, 44 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen \(Landeshaushaltsordnung - LHO\)](#)
- [Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk](#)

Aktualisiert am 01.04.2026